

Vereinsatzung

„Förderverein der AWO-Kindertagesstätte Oberg“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der AWO-Kindertagesstätte Oberg“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in 31246 Lahstedt, OT Oberg, Wohlenbergstrasse 9.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

- (1) Der „Förderverein der AWO-Kindertagesstätte Oberg e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein von Eltern und Freunden der AWO - Kindertagesstätte Oberg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Bildung und Erziehung in materieller und ideeller Art der Kinder der Kindertagesstätte Oberg der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V..
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine sachlichen und persönlichen Ansprüche. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand des Vereins hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der üblichen Belege den Nachweis zu erbringen, dass die Geschäftsführung mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kindergartenjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmeformular beim Vorstand beantragt.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Mitglieder können durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn sie, trotz Mahnung, länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind;
 - b) wenn sie schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
 1. Vorsitzende/n
 2. stellvertretenden Vorsitzende/n
 3. Schriftführer/in
 4. Kassenwart/in
 5. stellvertr. Kassenwart/in
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Innerhalb der Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ersetzt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Dem Vorstand obliegt

1. die Geschäftsführung gemäß Gesetz und Satzung;
2. die Verwaltung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens;
3. der Mitgliederversammlung die Wahl von Ausschüssen vorzuschlagen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist auf einstimmigen Vorstandsbeschluss berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen. Dies gilt auch für Vollmachten, die eine dritte Person berechtigt, Finanztransaktionen (z.B. über Online-Banking) in beliebiger Höhe selbstverantwortlich zu veranlassen. Die Vollmachten gelten bis zu ihrem Widerruf.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinsatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstands sollen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt finden.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter einberufen.
- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr. Er hat über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Zur Leistung von Zuzahlungen aus dem Vereinsvermögen bei Beiträgen von über 50 Euro im Einzelfall ist er nur berechtigt, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.
- (3) Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat er für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung aufzustellen und sie dem Vorstand vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der durch den Kassenwart vorzulegenden Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr bestimmt.
- (3) Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie entscheidet über
 - (a) die Wahl des Vorstandes
 - (b) die Bestimmung von zwei Kassenprüfern,
 - (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (d) die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Änderung der Satzung,
 - (f) die Auflösung des
- (3) Sie ist von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder in der gleichen Weise außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Zur Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V. oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der AWO-Kindertagesstätte Oberg zu verwenden hat.

Oberg, den 02. Februar 2012